Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 4

Artikel: Rechtsschutz der Mitglieder des VSA

Autor: Schläpfer, Arthur

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808100

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsschutz der Mitglieder des VSA

Ein Mitglied, das durch irgendwelche Ursachen bei der Ausübung seiner Berufsobliegenheiten mit Insassen des von ihm verwalteten Heims, mit dem Personal oder mit seiner vorgesetzten Behörde in Schwierigkeiten gerät, aus denen es ohne Beistand von Kollegen oder juristischer Fachleute nicht zu lösen weiss, soll die Möglichkeit erhalten, beim Vorstand des VSA um Rechtsschutz nachzusuchen. Für eine solche Hilfe müssen selbstverständlich Geldmittel in Bereitschaft gehalten werden, denn diesbezüglich verursachte Spesen, Expertisen usw. müssen bezahlt werden können.

Die letztjährige Generalversammlung unseres Vereins für Schweiz. Anstaltswesen beschloss unter anderem, den bestehenden Reservefonds (Bestand am 30. März 1955: Fr. 14 221.30) in einen Rechtsschutzfonds umzuwandeln und daraus den Mitgliedern finanzielle Hilfe in Rechtsangelegenheiten, welche mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, zu gewähren. Die Versammlung bestimmte, das pro Fall vorerst höchstens 1000 Franken aus dem erwähnten Fonds beizusteuern seien. Der Rechtsschutz unseres Vereins soll sich aber nicht nur mit der blossen finanziellen Beihilfe begnügen, sondern vielmehr auch jedem Mitglied mit Rat und objektiver Beurteilung eines Sachverhaltes beistehen.

Der Vorstand muss der Ordnung halber den Umfang dieser neuen Sparte der Wirksamkeit unseres Vereins umschreiben und durch die nächste Generalversammlung vom 30. April in Bad Schinznach genehmigen lassen. Er unterbreitet deshalb den Mitgliedern folgendes, durch einen auf diesem Gebiete versierten Juristen redigiertes

Rechtsschutz-Reglement des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

Art.

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern in Rechtsangelegenheiten ziviler, strafrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder öffentlicher Natur, welche mit ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Heim oder einer Anstalt im Zusammenhang stehen, im Sinne der nachstehenden Bestimmungen den Rechtsschutz. Ausgenommen sind Haftpflichtfälle.

Art. 2

Die Gewährung des Rechtsschutzes besteht in einer teilweisen Uebernahme der Kosten juristischer Begutachtung, eines Rechtsbeistandes oder der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, hingegen nicht in einem Beitrag an Schadenersatzleistungen, Bussen usw., welche ein Mitglied zu erbringen hat. Kein Anspruch auf Gewährung des Rechtsschutzes besteht in Angelegenheiten, welche durch eigenes grobes Verschulden des Mitgliedes entstanden sind.

Art. 3

Das Mitglied, welches den Rechtsschutz beansprucht, hat nach Vorbesprechung mit dem Regionalpräsidenten sein Gesuch schriftlich und unter Beilage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen beim Präsidenten des VSA einzureichen. Dieser holt die Vernehmlassung des Regionalpräsidenten ein, worauf der Kleine Vorstand über das Gesuch entscheidet. Präsident oder Vorstand können auch eine Ergänzung des Gesuches veranlassen oder eigene Erhebungen vornehmen. Gegen den Entscheid des Kleinen Vorstandes kann das Mitglied innert zehn Tagen beim Grossen Vorstand Rekurs einreichen. Der Entscheid des Grossen Vorstandes ist endgültig.

Art. 4

Der Kleine Vorstand beschliesst, in welcher Form der Rechtsschutz gewährt werden soll. Der Verein übernimmt im einzelnen Fall die Hälfte der entstehenden Kosten aus den Mitteln des Rechtsschutzfonds, jedoch aber höchstens einen Betrag von Fr. 1000.— (eintausend).

Handelt es sich um den Weiterzug eines Gerichtsentscheides an eine höhere Instanz oder tritt während eines Verfahrens eine Rechtsnachfolge ein, so hat der Kleine Vorstand neuerdings über die Gewährung des Rechtsschutzes zu befinden. Unter den patentierten Rechtsanwälten steht dem Mitglied die Auswahl frei. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, dem Mitglied einen Vorschlag zu machen.

Art. 5

Was ein Mitglied an Prozessentschädigung von einer Gegenpartei bezieht, gehört bis zur Höhe der Leistungen des Rechtsschutzes dem Verein und ist diesem abzuliefern. Ergibt sich nach Gewährung des Rechtsschutzes, dass ein grobes Verschulden des Mitgliedes vorliegt, so kann der Vorstand den Rechtsschutz entziehen und bereits gewährte Leistungen zurückverlangen.

Art. 6

Der Präsident des VSA ist in allen Rechtschutzfällen auf dem laufenden zu halten; nach Erledigung der Angelegenheit sind ihm die Akten zur Einsicht zu unterbreiten.

Art. 7

Dieses Reglement bildet einen Bestandteil der Statuten des Vereins für Schweiz. Anstaltswesen (VSA) und tritt nach Genehmigung durch seine Generalversammlung in Kraft.

Dieses Reglement enthält in knapper und juristisch einwandfreier Form das zur reibungslosen Handhabung des Rechtschutzes Notwendige. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erhält jedes Mitglied ein gedrucktes Exemplar desselben zugestellt.

Für den Vorstand des VSA i/A. Der Quästor:
Arthur Schläpfer